
(Vorname, Familienname des **Verkäufers**)_____
(Straße)_____
(PLZ, Ort)

Bezahlung der Grundsteuer

Erklärung des Verkäufers:

Das Grundstück/Anwesen _____ habe ich am
(Adresse oder Flurnummer)_____ an
(Verkaufs-/Übergabedatum)_____
(Vorname, Familienname)_____
(Straße)_____
(PLZ, Ort)

als den/die neue/n Eigentümer/in verkauft bzw. übergeben.

Ich bevollmächtige die Kreisstadt Lauterbach gemäß § 30 Abs. 4 Ziff. 3 der Abgabenordnung (AO), dass sie dem/der neuen Eigentümer/in **Auskünfte** erteilen darf, in welcher Höhe die Grundsteuer jährlich bzw. zu den Zahlungsterminen anfällt.

Der Käufer hat sich im notariellen Vertrag verpflichtet, Nutzen und Lasten ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu tragen. Die Grundbesitzabgaben sollen deshalb ab

- 15.02.____ (I. Quartal) 15.05.____ (II. Quartal)
 15.08.____ (III. Quartal) 15.11.____ (IV. Quartal)
 ab dem 01.____
Monat Jahr

vom/von der neuen Eigentümer/in bezahlt werden.

Für den Fall, dass der/die neue Eigentümer/in die Steuerschuld nicht oder nicht vollständig begleicht, bin ich bis zum Erlass neuer Steuerbescheide durch das Finanzamt weiterhin gegenüber der Kreisstadt Lauterbach zur Zahlung verpflichtet (**Anm.: siehe 2. Seite**)._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift des/der Verkäufers/in)

Erklärung des Käufers:

Aufgrund meiner/unsere(r) privatrechtlichen Verpflichtung im Notarvertrag, Nutzen und Lasten ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu tragen, ermächtige/n ich/wir die Kreisstadt Lauterbach, die Grundsteuer für das Grundstück ab der Übernahme von meinem/unsere(m) Konto

Kontonummer_____
Bank_____
Bankleitzahl

ab der nächsten Fälligkeit (siehe oben) abzubuchen.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift neue/r Eigentümer/in)

Anmerkung:

Die umseitige Erklärung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und regelt, wer ab wann die Grundsteuer zu bezahlen hat. Sie ist dann erforderlich, wenn die Grundbesitzabgaben vom neuen Eigentümer bereits ab der Übernahme bezahlt werden soll. Aus steuerrechtlichen Gründen setzt das Finanzamt den Einheitswertbescheid und den Grundsteuermessbetragsbescheid erst zum 1. Januar des folgenden Jahres gegenüber dem neuen Eigentümer fest („Umschreibung“). Die Kreisstadt Lauterbach ist bis dahin an den bisherigen Bescheid des Finanzamtes gebunden. Sie kann deshalb die Grundsteuer nicht automatisch vom neuen Eigentümer verlangen. Kommt es zu Zahlungsschwierigkeiten oder widerruft der neue Eigentümer die Erklärung, bleibt bis zur „grundsteuerrechtlichen Umschreibung“ der alte Eigentümer zur Zahlung der Grundsteuer an die Kreisstadt Lauterbach verpflichtet.

Eine Änderung der Steuertermine 15.02./15.05./15.08./15.11. ist nicht möglich. Sofern der Jahresbetrag der Grundsteuer 15,- € nicht übersteigt, ist der gesamte Jahresbetrag am 15.08. fällig. Sofern der Jahresbetrag der Grundsteuer 30,- € nicht übersteigt, ist jeweils eine Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und 15.08. fällig.

Die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Finanzen stehen Ihnen bei allen Fragen und Problemen zu den Steuerbescheiden selbstverständlich gerne telefonisch (06641/184-186 oder -147) oder persönlich (Rathaus, 1. Stock, Zimmer 104 oder 105) zur Verfügung.

Ansprechpartner für die Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer sind

Sabine Oestreich-Wagner

Rathaus, Zimmer 104

Telefon: 06641/184-186

E-Mail: sabine.oestreich-wagner@lauterbach-hessen.de

Doris Appel

Rathaus, Zimmer 105

Telefon: 06641/184-147

E-Mail: doris.appel@lauterbach-hessen.de